

# Versammlung des Gr. Rathes, den 27.-29. August, in Trogen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542501>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für die erste jedoch nur im Fall eines Ausmarsches, wurde Herr Rathschreiber Lanner bevollmächtigt.

Die schon 1830 getroffene Verfügung, nach welcher die Mannschaft aus den verschiedenen Gemeinden im Fall eines Ausmarsches nicht in der nämlichen Compagnie beisammen gelassen, sondern in mehrere Compagnien zerstreut würde, erhielt nochmals die obrigkeitliche Bestätigung. Es waltet dabei die Absicht, daß die Verluste, welche eine Compagnie treffen könnten, nicht zu sehr auf einzelne Gemeinden fallen.

Außer diesen Geschäften sind nur noch zu erwähnen: der Auftrag an den Herrn Landschreiber Hohl, das Bettagsmandat zu entwerfen und dasselbe dem Herrn Landesstatthalter Dr. Zellweger zur Einsicht vorzulegen; die genehmigten Ankäufe einiger Zeddel für den Landseckel; die Antwort an die cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart, welche Beschwerde gegen die Buchhandlung von Meyer und Zuberbühler über einen angeblich von dieser gemachten Nachdruck von Pestalozzi's Lienhard und Gertrud eingereicht hatte, und der die Erwiderung dieser Buchhandlung mitgetheilt wurde, welche jene Beschuldigung entschieden abweist; endlich die ausgefertigte Entlassungsurkunde eines gewissen Joh. Jakob Fäßler von Stein, der auf sein Land- und Gemeinderecht verzichtet, weil er französischer Bürger geworden sei.

553132

---

Versammlung des Gr. Rathes, den 27. — 29.  
August, in Trogen.

---

Zunächst wegen der Anträge der Instructionscommission, die von der Tagsatzung beschlossene Totaltrennung von Stadt und Landschaft Basel betreffend, einberufen, beschloß der Gr. Rath selbst, für die Besorgung anderer, namentlich criminalgerichtlicher Geschäfte bis am Donnerstag versammelt zu bleiben.

Wir führen hier zuerst die Verhandlungen und Beschlüsse an,

welche auf  
eidgenössische Angelegenheiten  
Bezug haben.

Ueber den Tagsatzungsbeschuß vom 17. Aug., welcher die Totaltrennung in Basel ausspricht, hatte Herr Landammann Eugster im Namen der beiden Standesabtheilungen von Appenzell die Ratification vorbehalten. Die hiesige Instructionscommission hatte Bedenken getragen, sich unbedingt für den Beschuß auszusprechen, fand denselben vielmehr etwas voreilig und betrachtete ihn als eine dictatorische Maßnahme. Sie wollte daher darauf antragen, demselben nur unter der Bedingung beizustimmen, daß der Trennung wenigstens nochmals ein Versuch zur Ausöhnung und Wiedervereinigung vorangehe; da nun aber der Beschuß seit dem 17. Aug. durch den Beitritt anderer drei Stände in Kraft erwachsen war, so änderte sich ihr Antrag dahin, daß sie vorschlug, der Tagsatzung zwar jene Wünsche zu eröffnen, die vorbehaltene Ratification aber auszusprechen. Ein in diesem Sinne von Herrn Rathschreiber Tanner abgefaßter Entwurf zur Instruction wurde vom Gr. Rathe genehmigt und die Einsendung desselben an Herrn Landammann Eugster zur Eröffnung an der Tagsatzung, so wie die Mittheilung einer Abschrift an die Obrigkeit von Inner-  
rhoden, beschloffen.

In Folge eines Schreibens des Vorortes, vom 23. August, wurde Herr Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau beauftragt, den gefoderten Sechstel des Geldcontingentes, Fr. 1286 Rp. 66, in zwei Hälften, zu den bezeichneten Terminen im Herbstmonat und Jänner, an die eidgenössische Centralcasse abzuliefern.

Der

Verkehr mit andern eidgenössischen Ständen  
bot diesesmal besonders wenig Verhandlungen dar. Wir übergehen die einfache Mittheilung von vorörtlichen sowol, als Standeschreiben, welche keine Beschlüsse des Gr. Rathes zur Folge hatten. Ein in Leutisburg niedergelassener Appenzeller beschwerte

sich, daß er zwei Jahre nach einander für Erneuerung der Niederlassungsbewilligung habe Gebühren bezahlen müssen, und es wurden auch die amtlichen Belege hiefür vorgewiesen. Der Rath beschloß, daß, wenn man nicht genügende Auskunft in den St. Gallischen Verordnungen hierüber finde, an die Regierung von St. Gallen geschrieben werden solle.

Ein ähnlicher Beschluß erledigte die Anfrage des Herrn Hauptmann Alder von Schönegrund, ob St. Gallische Bürger, nach dem Grundsatz des Gegenrechtes, nicht anzuhalten seien, bei jeder Erneuerung des Heimathscheines auch wieder die Eintrittsgebühr von 2 fl. 30 kr. zu entrichten.

Wenn wir die Verhandlungen über  
innere Angelegenheiten

durchgehen, so finden wir vorerst wieder den genehmigten Ankauf eines Zeddel für den Landsäckel. — Herr Landshauptmann Zuberbühler legte einen Bericht über die durch ihn stattgefundene Prüfung der Bußenrödel in den Gemeinden vor der Sitter vor; die Vorschläge, welche er damit in Verbindung brachte, wurden der Rechnungscommission zur Prüfung überwiesen. — Das nämliche Mitglied brachte den Vorschlag des Herrn Gemeindefschreiber Rechsteiner im Speicher an den Gr. Rath, daß nämlich alle Gemeinden angehalten werden, eine Revision ihrer Pfandprotocolle vorzunehmen. In Folge dieses Vorschlags wurden alle Hauptleute eingeladen, denselben den verschiedenen Vorsteherchaften zur Berücksichtigung mitzutheilen. — Die Vorschläge der Herren Landsäckelmeister, die Hinterlassenschaft des aus dem Landsäckel unterstützten Landsassen, Lehrer Graf in St. Gallen, betreffend, wurden genehmigt. — Dem Meister Enoch Breitenmoser, welcher die Brücke auf der Säge in Herisau gemacht hatte und sich über Schaden beschwerte, wurde, in Rücksicht auf seine brave Arbeit, ein Trinkgeld von 16 Thalern bewilligt. — Der Gemeinde Schönegrund wurde ein nachge-

suchter kleiner Zinsnachlaß, der von zu spät bezahlten Steuern herrührte, verweigert.

Von besonderm Interesse waren die Rechnung und der Bericht der Armencommission. Folgendes waren die Einnahmen derselben:

Herisau steuerte . . . . .	fl. 1800 fr. —
Speicher " . . . . .	" 603 " 11
Teuffen " . . . . .	" 574 " 42
Heiden " . . . . .	" 450 " 24
Luzenberg " . . . . .	" 41 " 12
Bühler " . . . . .	" 18 " 21
	<hr/>
	fl. 3487 fr. 50

Sie vertheile sodann an die Gemeinden

Urnäsch . . . . .	fl. 700 fr. —
Hundweil . . . . .	" 866 " 40
Waldstatt . . . . .	" 433 " 20
Reute . . . . .	" 50 " —
	<hr/>
	fl. 2050 fr. —

Es bleiben demnach in ihrer Cassé vorhanden: fl. 1437 fr. 50. Ihren Vorschlägen zufolge wurden noch fl. 24 fr. 7 an die Gemeinde Hundweil abgeliefert, der Druck der Rechnung und ihre Vertheilung an alle Vorsteher im Lande, sowie an die Privatleute, welche beigetragen hatten, beschlossen, wegen der Beiträge von Trogen Rücksprache mit Herrn Landesstatthalter Dr. Zellweger und neben der Dankesbezeugung an die verschiedenen Wohlthäter auch die Bezeichnung der Männer verfügt, bei welchen allfällige weitere Beiträge abzugeben wären. Der noch vorhandene Rest der eingegangenen Beiträge soll ferner am Zinse bleiben, um seiner Zeit, wenn das Bedürfnis eintreten sollte, nach den frühern Bestimmungen und für die früher bezeichneten Zwecke, jedoch mit Berücksichtigung der dazumal bestehenden Umstände und unter Genehmigung des Gr. Rathes, an die Gemeinden Urnäsch, Hundweil und Waldstatt vertheilt zu werden.

Den Vorschlägen der H. Obristl. gemäß wurden folgende Officierswahlen für den ersten Bundesauszug getroffen.

Comp. Schieß: zweiter Unterlieutenant: Herr J. J. Schieß von Herisau.

Comp. Mösle: { Oberlieutenant: Herr Hs. Jakob Sauter von Bühler.

{ Unterlieutenants: die H. Feldweibel Lopyacher in Gais und Wachtmeister Bodmer in Teuffen.

{ Feldweibel: Herr Joh. Mösle in Gais.

Vorher waren der Oberlieutenant und der zweite Unterlieutenant der Comp. Mösle wegen ihrer Gesundheitsumstände entlassen worden.

Die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung wurde fünf Bürgern des Kant. St. Gallen ertheilt, die alle in Schönnengrund wohnen.

---

Auch diesesmal beschäftigten den Gr. Rath nur wenige

#### Processe.

Wir finden deren im Protokolle fünf aufgeführt, wovon zwei Scheltungshändel, ein Vaterschaftshandel und zwei ziemlich unbedeutende Streitigkeiten über Mein und Dein. Der seltsame Antrag, daß der Landsäckel die Kosten in einem vermittelten Straßenproceffe zwischen den Vorstehern von Wolfhalden und einem Viehhändler daselbst übernehme, wurde begreiflich abgewiesen.

---

#### Unter den Bestrafungen

wurda mit besonderer Neugierde das Urtheil über den empörenden Frevel erwartet, welcher am Pfingstmontag auf der Straße von Schwende nach Oberach, zwischen Speicher und Rehtobel, verübt worden war. Ein Rehtobeler hatte nämlich einer schwangern Frau, die besondere Furcht vor den Molchen (*Iacerta salamandra*) hatte, einen solchen gewaltsam um den

Mund herumgerieben, so daß die Frau in Folge dieser Mißhandlung in eine fünfwöchige Krankheit verfiel und noch jetzt nicht völlig hergestellt ist. Ein anderer Rehtobeler hatte die Frau angehalten und dadurch jenem Tobler Gelegenheit zur Verübung seines Frevels gegeben. Tobler wurde zu dreiwöchiger Arreststrafe bei Wasser und Brod, zu Bezahlung des Drittels (11 fl. 40 fr.) der Unkosten und zu einer Entschädigung von 70 fl. an die Mißhandelte verurtheilt. Das nämliche Urtheil wurde über Kast gefällt, der seine That so lange geläugnet hatte, bis er in Arrest gelegt worden war. Drei Zeugen dieses Frevels, ebenfalls von Rehtobel, die denselben nicht verhüteten, übrigens nicht wußten, was der Thäter in der Hand hatte, büßten jeder 15 fl. in den Landsäckel, 3 fl. 54 fr. zur Bezahlung der Unkosten und 20 fl. als Entschädigung für die Mißhandelte.

Ein anderer Straßenfrevol war gegen Herrn Landesstatthalter Dr. Zellweger verübt worden, als er von Teuffen her nach Hause ritt. Ein in Teuffen sesshafter Hundweiler lief nämlich dem Pferde desselben nach und schuß in der Entfernung von wenigen Schritten gegen dasselbe. Hiefür und wegen frecher, trotziger Rede gegen den Herrn Landesstatthalter büßte er 20 fl. und wurde zu achttägigem Arrest verurtheilt. Ein Anderer, der bei diesem Auftritte zugegen gewesen war, büßte wegen muthwilliger Reden gegen den Herrn Landesstatthalter und weil er ihm den Namen des Thäters nicht hatte nennen wollen, 20 fl.

Ein Teuffer, beklagt: 1) wegen Verbreitung lügenhafter und verläumderischer Reden über Herrn Landammann Nagel; 2) daß er diese Klagen sowol vor der Civilcommission in Teuffen, als auch vor der Verhörcommission in Trogen abgeläugnet und erst gestanden habe, nachdem er in Arrest gebracht worden war, büßte 15 fl.

Ein Schwellbrunner, in Teuffen wohnhaft, angeklagt: 1. daß er die Lüge erdichtet und verbreitet habe, es sei von Herrn Säckelmeister Streule in Appenzell gesagt worden, Herr Landammann Nagel sei an der Tagsatzung zu Lucern über die Revision der

Bundesurkunde eingetreten; 2. daß er den Vorhergehenden, dem er diese Verläumdung mittheilte, abgemahnt habe, die Wahrheit zu bekennen, um dadurch die Lüge auf einen Unschuldigen zu wälzen; 3. daß er vor der Civilcommission in Teuffen und von der Verhörcommission in Trogen beharrlich abgeläugnet habe, bis er in Arrest gebracht worden sei, büßte 30 fl., nebst Bezahlung aller Unkosten.

Ein Heidener, angeklagt, daß er dem an ihn gelangten Eidgebote zuwider seinen unerwachsenen Sohn auf einem verbotenen Wege habe fahren lassen, in der Beglaubigung jedoch, daß ihm dieses von dem Betheiligten erlaubt worden sei, büßte 10 fl.

Ein Speicherer, der Vernachlässigung seiner Hausvaterpflicht angeklagt, indem er: 1. sich der Trunkenheit ergeben und, anstatt seiner zahlreichen Familie Unterhalt zu verschaffen, sich sehr oft betrunken habe und ganze Nächte hindurch ausgeblieben sei, so daß die Seinigen ihn auffuchen mußten; 2. indem er ferner seine Kinder, ungeachtet öfterer Ermahnungen von Seiten der Vorsteher, nachlässig in die Schule geschickt habe, büßte 10 fl.

Ein Schwellbrunner, angeklagt, seinem Brodherrn zuerst einige Münze entwendet, dann einen Dietrich zu dessen Geldbehälter gemacht und vermittelst desselben 4 — 5 Thaler gestohlen zu haben, büßte 15 fl., und hatte sein Urtheil bei offener Thüre anzuhören.

Ein Urnäsker, in Teuffen wohnhaft, wegen Betrugereien und abermaligen Falliments angeklagt, wurde in Berücksichtigung des langen Verhasts zu viertägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und Bezahlung aller Proceßkosten verurtheilt, und hatte sein Urtheil ebenfalls bei offener Thüre anzuhören.

Ein Oberecker, wegen Diebstahls angeklagt, wurde zu zwölf Stockstreichen und Bezahlung der Proceßkosten verurtheilt, und auch ihm wurde das Urtheil bei offener Thüre gegeben.

Ein (unerwachsener?) Urnäsker, der einen falschen Schein im Namen seines Vormunds ausgestellt, seinem Meister von anvertrautem Fleisch und Geld 21 fl. 9 kr. an Werth (wovon aber der Eigenthümer 11 fl. 25 kr. zurückempfangen hat und



auch das Uebrige erhalten wird) veruntrent, am Werktag gespielt und seiner Mutter eine Pfanne und ein Hemd gestohlen hatte, wurde zu sechstägigem Arreste bei Wasser und Brod und zwölf Stockstreichen verurtheilt.

Ebenfalls ein Urnäsker büßte wegen beharrlicher Scheltung des Althauptmann Frener daselbst, die er sich sogar an der Frühlingskirchhöre, bei der Wahl eines regierenden Hauptmanns, erlaubt hatte, 15 fl. in den Landsäckel und 5 fl. für den Kläger, der vollkommene Genugthuung erhielt.

Eine öffentliche Dirne von Walzenhausen, die sich zudem eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht hatte, wurde zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, mit sechs Ruthenstreichen wöchentlich, verurtheilt; nachher soll sie den Vorstehern ihrer Gemeinde zu strenger Aufsicht übergeben werden. — Eine Weibsperson von Heiden wurde wegen halben Ehebruchs nach dem Gesetze bestraft.

Hans Jakob Schmid von Urnäsch, vulgo Zeddelschmid, wurde wegen vieljähriger Betrügereien, wodurch viele Personen um bedeutende Summen geschädigt worden waren, den kurzen Gang mit Ruthen gepeitscht und zur Bezahlung der Proceßkosten verurtheilt.

Das nämliche Urtheil wurde über Konrad Züst von Herisau, wegen Diebstahls, gefällt.

---

Von den weitern Verhandlungen des Gr. Rathes haben wir noch die genehmigte Ausschreibung eines seit 1798 abwesenden Joh. Niederer von Wolfhalden, und drei Wirtschaftsbewilligungen zu erwähnen. — Dem bekannten Hs. Ulrich Hoffstätter von Gais wurde in Folge des guten Zeugnisses des Hauptmanns dieser Gemeinde in seinem Begehren entsprochen, daß nämlich ein früheres Urtheil des Gr. Rathes, welches ihn als mundtobt erklärt, unter die Vormundschaft der Vorsteher gestellt und ihm den Besuch der Wirthshäuser in Gais untersagt hatte, aufgehoben werden möchte. — Zwei Ackerärzten, in

Herisau und Rehtobel, wurde nochmals die weitere Fortsetzung ihres Unwesens untersagt; ein dritter, von Waldstatt, soll auf die Reichskammer berufen und dort einvernommen werden.

552110

## Geschichte der Einführung des christlichen Gesangbuches in Speicher.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Am Weihnachtsfeste 1832 rief während des Abendmahles der neue Vorsänger, aus Auftrag des Pfarrers, es solle aus dem züricher Gesangbuche das Lied: „Dies ist der Tag, den Gott gemacht“, gesungen werden. Freudig wurde dieser Ruf aufgenommen; wie ein Zauberschlag wirkte der harmonische Gesang auf die Gemüther und regte wieder mächtig das Verlangen nach dem neuen Gesangbuche auf.

Am 8. Jänner beschloß eine von allen Seiten hierzu aufgemunterte Sängergesellschaft einen neuen Versuch, die Einführung desselben beim öffentlichen Gottesdienste zu bewirken, wenn nämlich der Verein zur Sonne ihr beipflichte und Unterstützung zusichere. Am 10. Jänner kam die Angelegenheit bei diesem Vereine zur Sprache und setzte denselben in nicht geringe Verlegenheit. Einerseits war der Antrag dem Vereine sehr erwünscht; andererseits besorgte man, dem Plane der Geistlichkeit zur Einführung eines neuen Gesangbuches, von dem man einige Kunde hatte, in den Weg zu treten. Da man aber glaubte, es gehe die Geistlichkeit noch lediglich mit Einführung der nägeli'schen Sammlung\*) um, und diese bisher durchaus nicht beliebt, nicht volksthümlich geworden war, so erklärte man sich endlich für das züricher Gesangbuch. Für diesen Fall hatte die Sängergesellschaft bereits auf dem Wege von Unterschriften

\*) Christliches Gesangbuch für öffentlichen Gottesdienst und häusliche Erbauung. Zürich, von und bei Hans Georg Nägeli. 1828.